

der Erarbeitung der Dokumentation vom Investitionsauftraggeber der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen. Die bauwirtschaftliche Prüfung bezieht sich insbesondere auf

- Einhaltung staatlicher Aufwandsnormative und Bauzeitnormative für Bauleistungen,
- Anwendung optimaler bautechnischer Konstruktionen und Verfahren mit effektivstem Materialeinsatz,
- Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen des Korrosionsschutzes,
- Wahl eines zweckmäßigen Standortes,
- Anwendung von Angebotsprojekten und Serien-erzeugnissen,
- Einhaltung der Erfordernisse der Landesverteidigung und des Landeskulturgesetzes.

Die sicherheitstechnische Prüfung bezieht sich insbesondere auf

- Gewährleistung der Funktions- und Standsicherheit der Bauwerke,
- Einhaltung sicherheitstechnischer und hygienischer Normative,
- optimalen Korrosionsschutz.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht legt bei der Prüfung gemäß Abs. 1 fest, für welche Bauwerke bautechnische Ausführungsprojekte zur bauwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Prüfung vom Auftragnehmer vorzulegen sind. Die Vorlage bautechnischer Ausführungsprojekte kann auch nach erfolgter Prüfung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung verlangt werden. Die Prüfung der Ausführungsprojekte bezieht sich insbesondere auf

- Übereinstimmung mit der Grundsatzentscheidung sowie mit der Standortbestätigung oder der städtebaulichen Bestätigung,
- Standsicherheit,
- bauphysikalische Eigenschaften,
- Einhaltung der Erfordernisse des bautechnischen Brand-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Landesverteidigung,
- Senkung des Bau- und Unterhaltungsaufwandes.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht legt bei der Prüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 fest, welche Bauwerke während der Bauausführung geprüft werden. Eine solche Festlegung kann auch während der Bauausführung erfolgen. Die Staatliche Bauaufsicht prüft insbesondere Bauwerke volkswirtschaftlich wichtiger Vorhaben und solche mit hohem technischem Schwierigkeitsgrad. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf

- projektgerechte Ausführung,
- Einhaltung der staatlichen Qualitätsziele,
- für die Stand- und Funktionssicherheit entscheidende Produktionsphasen,
- ordnungsgemäße Durchführung der Korrosionsschutzmaßnahmen,
- Ordnung und Sicherheit auf den Baustellen und den Baustellenlagern,
- Einhaltung der Erfordernisse des bautechnischen Brand-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- effektiven Materialeinsatz und die Verhinderung von Materialverschwendung sowie -Verlusten.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, den Baubeginn solcher Bauwerke bei der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.

(4) Für das Verfahren bei der Prüfung von Ausführungsprojekten sowie der Bauausführung gilt für Bauwerke im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft § 3 Absätze 4 und 5 der Anordnung vom 12. Mai 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues — Landbauordnung - (GBl. II Nr. 55 S. 361).

§ 8

Prüfung von Bauwerken der Bevölkerung

Die Staatliche Bauaufsicht hat Bauwerke der Bevölkerung und anderer Bedarfsträger, für deren Errichtung oder Veränderung die Zustimmung des Rates der Gemeinde, des Stadtbezirkes, der Stadt oder des Kreises erforderlich ist, in bauwirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Hinsicht zu prüfen. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Übereinstimmung mit der städtebaulichen Bestätigung, die Funktions- und Standsicherheit sowie die Erfordernisse der Materialökonomie. Die Staatliche Bauaufsicht hat die Bürger bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken zu beraten.

§ 9

Prüfung „fliegender Bauten“

(1) Als „fliegende Bauten“ im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Anlagen:

- Zelte und Tribünen für mehr als 100 Personen,
- Tragflughallen,
- Karussells, Luftschaukeln, Rutsch- und Achterbahnen, Riesenräder und ähnliche Anlagen, deren gefahrlose Benutzung ständig einen betriebssicheren technischen Zustand erfordert.

Die Staatliche Bauaufsicht hat „fliegende Bauten“ auf Stand- und Funktionssicherheit zu prüfen.

(2) Die erste Inbetriebnahme darf nur erfolgen, wenn ein Prüfbescheid vorliegt und erteilte Auflagen erfüllt sind. Die Rechtsträger oder Eigentümer von „fliegenden Bauten“ sind verpflichtet, diese Inbetriebnahme vorher bei der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.

§ 10

Prüfung von Abbrucharbeiten

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat Abbrucharbeiten an mehrgeschossigen Bauwerken, Stahlbeton- und Spannbetonkonstruktionen, anderen schwierigen Bauwerken sowie Bauwerken, die höher als 10 m sind, zu prüfen. Sie prüft ferner Abbrucharbeiten an Bauwerken mit mehr als 25 m² Grundfläche oder mehr als 3 m Traufhöhe, wenn diese Arbeiten nicht von Baubetrieben ausgeführt werden.

(2) Die Prüfung bezieht sich auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und auf Maßnahmen zur Gewinnung nutzbarer Abbruchmaterialien. Mit den Abbrucharbeiten darf erst begonnen werden, wenn ein Prüfbescheid vorliegt und erteilte Auflagen erfüllt sind. Die Rechtsträger oder Eigentümer der Bauwerke sind verpflichtet, den Beginn der Abbrucharbeiten der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.

§ 11

Prüfbescheide

(1) Im Ergebnis der Prüfungen gemäß §§ 7 bis 10 hat die Staatliche Bauaufsicht Prüfbescheide zu erteilen. Mit dem Prüfbescheid erklärt die Staatliche Bauaufsicht